

03.06.81

**Antrag**

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz)

Punkt 4 der 500. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1981

Der Bundesrat möge folgende Stellungnahme beschließen:

Zu § 17 Absatz 1:

Das geltende Finanzierungsrecht enthält kaum Anreize für die Krankenhäuser, sich um eine wirtschaftliche Leistungserstellung zu bemühen. Anfallende Gewinne verbleiben nicht dem Krankenhaus. Darüber hinaus wird im Folgejahr von den Kosten des abgelaufenen Kalenderjahres ausgegangen und somit das Ausgangsniveau festgeschrieben. Auch diese Technik der Pflegesatzbildung trägt grundsätzlich nicht dazu bei, die Bemühungen der Krankenhäuser um mehr Wirtschaftlichkeit zu unterstützen.

Die Notwendigkeit, Anreize für eine wirtschaftliche Erbringung von Krankenhausleistungen zu schaffen, wird auch von der Bundesregierung gesehen. Jedoch beläßt sie es bei der allgemein bekannten Leerformel "Pflegesätze sollen wirtschaftliche Anreize schaffen". Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, bereits im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens konkrete Vorschläge zu diesem Komplex zu unterbreiten. Sie wird darüber hinaus gebeten zu prüfen, ob die Belassung von Gewinnen in einem gewissen Umfang im Entstehungsjahr und Folgejahren ein Beitrag zur Stärkung der Motivation der Krankenhäuser, sich wirtschaftlich zu verhalten, sein könnte.